

Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848 und 2021/1691

Stand: April 2026



ÖkoP Zertifizierungs GmbH

Staatlich zugelassene Kontrollstelle

DE-ÖKO-037

Telefon: +49 9421 961 09 0

Telefax: +49 9421 961 09 29

Email: biokontrollstelle@oekop.de

Internet: www.oekop.de

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Umstellung auf ökologische Imkerei..... | 3 |
| 2. Herkunft der Bienen..... | 4 |
| 3. Material der Beuten..... | 4 |
| 4. Wachs..... | 5 |
| 5. Standort der Bienenstöcke..... | 5 |
| 6. Bienenhaltungspraktiken..... | 6 |
| 7. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung..... | 6 |
| 8. Fütterung..... | 7 |
| 9. Dokumentation..... | 7 |
| 10. Kontrollpflichten..... | 8 |
| 11. Mitteilungspflichten..... | 8 |
| 12. Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle..... | 8 |
| Durchführung der Wareneingangskontrolle..... | 8 |
| Dokumentation der Wareneingangskontrolle..... | 9 |
| 13. Kennzeichnungsregelung..... | 9 |
| Erscheinungsbild des EU-Öko-Logos..... | 10 |
| 14. Kontrolle..... | 10 |
| Kontrolltermin..... | 10 |
| Vorbereitung der Betriebsinspektion..... | 10 |
| 15. Vorsorge- und Vorbeugemaßnahmen..... | 11 |
| 16. Kontrollen Anbauverbände..... | 12 |
| 17. Weitere Informationen..... | 12 |
| Internetverzeichnis Öko-Betriebe..... | 12 |
| EU-Kontrollnummer..... | 13 |
| Sanktionskatalog..... | 13 |
| 18. Kontakt..... | 14 |

1. Umstellung auf ökologische Imkerei

Bei der Umstellung auf ökologische Imkerei ist der gesamte Betrieb mit sämtlichen Bienenvölkern auf ökologische Bewirtschaftung umzustellen. Eine Teilumstellung oder die parallele Haltung konventioneller Völker ist nicht zulässig.

Imkereierzeugnisse dürfen erst dann geerntet und mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung im Gesamtbetrieb seit mindestens zwölf Monaten vollständig erfüllt sind. Der Umstellungszeitraum beginnt mit dem Vertragsabschluss mit der zuständigen Kontrollstelle und beträgt somit mindestens ein Jahr.

Während der Umstellungsphase ist das gesamte im Betrieb verwendete Wachs vollständig durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Wachaustauschs empfiehlt sich beispielsweise eine farbliche Kennzeichnung der Rähmchen mit ökologischem Wachs.

Erzeugnisse aus Völkern, die sich noch in der Umstellung befinden, dürfen nicht als „ökologisch“ vermarktet werden. Erst nach vollständigem Wachaustausch und Ablauf der zwölfmonatigen Umstellungszeit ist eine Vermarktung mit Bio-Hinweis zulässig.

Mit einem gültigen Bio-Zertifikat von ÖkoP dürfen Bienen und Imkereierzeugnisse entsprechend gekennzeichnet und vermarktet werden. Die verbindlichen Vorgaben zur Etikettengestaltung sind im Abschnitt „Kennzeichnungsregelung“ aufgeführt.

Zusätzliche Regelung in Bayern

In Bayern gilt eine ergänzende Vorgabe: Nach Abschluss des Wachaustauschs entnimmt die Kontrollstelle eine Wachsprobe aus den vorhandenen Völkern und lässt diese auf Rückstände von Mitteln zur Bekämpfung der Varroa-Milbe sowie der Wachsmotte untersuchen. Bei rückstandsfreier Analyse wird das Bio-Zertifikat ausgestellt. Werden Rückstände festgestellt, ist ein erneuter Wachaustausch erforderlich.

Die Kosten der Wachsprobe trägt die Imkerei. Derzeit belaufen sich die Analysegebühren auf etwa 150 € inklusive Mehrwertsteuer. In Bayern besteht die Möglichkeit, die Wachsprobe über den Tiergesundheitsdienst einzureichen, wodurch sich die Untersuchungskosten deutlich reduzieren lassen.

2. Herkunft der Bienen

Die Erweiterung oder Neugründung von Beständen hat grundsätzlich durch Teilung eigener Bienenvölker oder durch den Zukauf von Schwärmen und Völkern aus biozertifizierten Imkereien zu erfolgen. Auch Königinnen dürfen ausschließlich aus ökologischer Bienenhaltung zugekauft werden.

Zur Bestandsverjüngung dürfen jährlich bis zu 20 % der vorhandenen Völker durch nichtökologische Weiseln, Schwärme oder Königinnen ersetzt werden, ohne dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass diese Tiere auf Waben oder Mittelwände aus ökologischer Erzeugung gesetzt werden. Für diese Einheiten ist kein erneuter Umstellungszeitraum erforderlich. Beachten Sie, dass die Vorgaben von Verbandsrichtlinien davon abweichen können.

Im Falle von Katastrophen, außergewöhnlich hohen Verlusten oder beim notwendigen Wiederaufbau des Bestandes kann eine höhere Anzahl nichtökologischer Völker oder Schwärme zugekauft werden, sofern keine geeigneten Tiere aus ökologischer Haltung verfügbar sind. Hierfür ist ein formloser Antrag bei ÖkoP einzureichen, der an die zuständige Landesbehörde weitergeleitet wird.

Die auf diesem Weg zugekauften Völker unterliegen dem regulären einjährigen Umstellungszeitraum einschließlich des vollständigen Wachsaustauschs.

3. Material der Beuten

Beuten und Imkereizubehör müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien (z. B. Holz, Stroh, Lehm) bestehen. Die verwendeten Materialien dürfen weder die Umwelt noch die Imkereierzeugnisse kontaminieren. Der Einsatz von Kunststoffbeuten (z. B. Hartschaum wie Styropor oder vergleichbare Materialien) ist ausgeschlossen; ebenso sind Kunststoffrähmchen und Kunststoffwaben unzulässig. Diese Vorgaben gelten gleichermaßen für Königinnen-Begattungskästchen.

Zwischen Beute und Deckel eingesetzte Folien müssen lebensmittelecht sein.

Anstriche von Bienenstöcken sind ausschließlich mit natürlichen Substanzen (z. B. Propolis, Wachs, Pflanzenöle) oder mit biozidfreien, auf Naturstoffbasis hergestellten Anstrichmitteln zulässig. In jedem Fall ist vorab Rücksprache mit der zuständigen Kontrollstelle zu halten.

Bestehende Altanstriche werden in der Regel toleriert; im Rahmen der Erstkontrolle können jedoch gegebenenfalls Maßnahmen zur Entfernung nicht zulässiger Altanstriche festgelegt werden.

Zur Desinfektion von Beuten sind ausschließlich physikalische Verfahren wie Dampfanwendung oder Abflammen zulässig.

4. Wachs

Bienenwachs zur Herstellung neuer Mittelwände muss aus ökologischer Erzeugung stammen. Hierfür ist ein gültiges Bio-Zertifikat des Wachslieferanten vorzulegen.

Eigenes ökologisches Wachs kann im Rahmen einer Lohnverarbeitung durch einen Subunternehmer umgearbeitet werden. Ist der Lohnverarbeiter selbst nicht in ein anerkanntes Kontrollverfahren eingebunden, wird er im Zuge der Biokontrolle der beauftragenden Imkerei mitkontrolliert.

Die Kontrolle von Subunternehmern erfolgt risikoorientiert; bei der Lohnverarbeitung von Wachs in der Regel in einem Turnus von etwa drei bis fünf Jahren.

Die Kosten für die Kontrolle des Subunternehmers trägt die beauftragende Imkerei.

5. Standort der Bienenstöcke

Der Standort jedes Bienenstocks ist zusammen mit den zugehörigen Identifikationsangaben in einem Verzeichnis zu dokumentieren. Sämtliche Standorte und Wanderplätze der Bienenvölker sind in einer Karte geeigneten Maßstabs (z. B. 1:50.000) einzutragen.

Neue Fest- und Wanderstandorte sind der zuständigen Kontrollstelle unverzüglich zu melden. Die Meldung hat unter Beifügung einer farbigen Karte im PDF-Format per E-Mail zu erfolgen.

Der Standort der Bienenstöcke muss ein ausreichendes Angebot an natürlichen Nektar-, Honigtau- und Pollenquellen sowie Zugang zu Wasser gewährleisten. Innerhalb eines Umkreises von 3 km muss die Bienenweide im Wesentlichen aus Wildpflanzen oder aus Kulturen bestehen, die gemäß der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet werden und die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Bienenstände sind in angemessener Entfernung zu potenziellen Verschmutzungsquellen wie Autobahnen, Industrieanlagen, Abfalldeponien oder Müllverbrennungsanlagen zu platzieren.

Bei gezieltem Anwandern nicht-ökologisch bewirtschafteter Rapsflächen behalten wir uns vor, den Honig auf Rückstände untersuchen zu lassen.

Bei Wanderungen ins Ausland ist zusätzlich ein Kontrollvertrag mit einer anerkannten Kontrollstelle im jeweiligen Zielland abzuschließen. In diesem Fall besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber ÖkoP.

Die Umgebung der Bienenstände ist regelmäßig zu überprüfen. Nicht-ökologisch wirtschaftende Landwirte in der näheren Umgebung sind gegebenenfalls auf potenzielle Risiken für die ökologische Imkerei hinzuweisen.

Die Verantwortung für eine standortgerechte Aufstellung der Bienenstöcke mit möglichst geringem Kontaminationsrisiko liegt beim Imkereibetrieb.

6. Bienenhaltungspraktiken

Die Vernichtung von Bienen in den Waben zum Zweck der Gewinnung von Imkereierzeugnissen ist unzulässig.

Die Entfernung bzw. Vernichtung männlicher Brut ist ausschließlich als Maßnahme zur Varroabekämpfung zulässig.

Das Flügelstutzen von Königinnen sowie sonstige Verstümmelungen an Bienen sind verboten.

Zur Beruhigung der Bienen darf ausschließlich Rauch eingesetzt werden. Zum Entfernen der Bienen von den Waben sind lediglich der Kehrbesen oder ein Beeblower (Luftstrom) zulässig. Der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt.

7. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Die Krankheitsvorsorge in der ökologischen Bienenhaltung basiert auf folgenden Grundsätzen:

1. Wahl geeigneter, widerstandsfähiger Bienenrassen

2. Krankheitsvorbeugende Betriebsweise, insbesondere durch:

- regelmäßige Nachbeschaffung bzw. Erneuerung der Weiseln,
- systematische Kontrolle der Bienenvölker zur frühzeitigen Erkennung gesundheitlicher Auffälligkeiten,
- regelmäßige Kontrolle der männlichen Brut (u. a. im Rahmen der Varroaprophylaxe),
- regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Materialien und Gerätschaften,
- unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und kontaminierter Quellen,
- regelmäßige Erneuerung des Wachses sowie Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Völker mit Honig und Pollen.

Zur Bekämpfung von Varroa-Milben und Wachsmotten sind ausschließlich folgende Substanzen zulässig: Ameisen-, Essig-, Milch- und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer.

Es dürfen ausschließlich zugelassene Tierarzneimittel mit der Kennzeichnung „ad us. vet.“ verwendet werden.

Erfolgt eine Behandlung mit chemisch-synthetischen, allopathischen Tierarzneimitteln, ist hierfür eine Anordnung durch einen Amtstierarzt erforderlich. Die betroffenen Bienenvölker sind während des Behandlungszeitraums in Isolierbeuten zu überführen. Nach Abschluss der Behandlung ist das gesamte Wachs durch Wachs aus ökologischer Erzeugung zu ersetzen.

Die betreffenden Völker unterliegen anschließend erneut der Umstellungszeit.

8. Fütterung

Zur Überwinterung sind in den Bienenstöcken ausreichende Honig- und Pollenvorräte zu belassen.

Unter den derzeitigen klimatischen Bedingungen in Deutschland ist zur Sicherung der Bienenvölker eine ergänzende Fütterung für die Überwinterung in der Regel erforderlich.

Als Ergänzungsfutter sind ökologischer Honig – vorzugsweise aus eigener Erzeugung – sowie Zuckersirup, Zuckerteig oder Zuckerlösung aus ökologischer Produktion zulässig. Die Verwendung konventioneller Futtermittel ist unzulässig.

Beim Zukauf von Futtermitteln ist sicherzustellen, dass der Lieferant ein gültiges Bio-Zertifikat hat.

9. Dokumentation

Im Bienenstockverzeichnis sind sämtliche wesentlichen Maßnahmen am jeweiligen Bienenvolk vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere:

- Fütterungsmaßnahmen: Art des verwendeten Futtermittels, Datum der Fütterung, verfütterte Menge sowie eindeutige Zuordnung zu den betroffenen Bienenstöcken.
- Anwendung von Tierarzneimitteln: Bezeichnung des Arzneimittels, Diagnose, Dosierung, Art der Verabreichung, Dauer der Behandlung sowie die einzuhaltenden gesetzlichen Wartezeiten.
- Honigernte: Entnahme der Honigwaben sowie sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Honiggewinnung.
- Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung: Alle Maßnahmen zur sachgerechten Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen sind fortlaufend aufzuzeichnen.

Die Dokumentation muss vollständig, aktuell und prüffähig sein.

10. Kontrollpflichten

Mit der Aufnahme des Betriebes in das Kontrollverfahren, verpflichtet sich der Betrieb zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 und weiteren Delegierten Verordnungen und speziellen Durchführungsverordnungen. Neben den spezifischen Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion oder für die Aufbereitung und Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln sind hier auch allgemeine Anforderungen für alle Kontrollbereiche definiert.

11. Mitteilungspflichten

Betriebliche Änderungen, die für die Zertifizierung des Betriebes von Bedeutung sind, müssen der Kontrollstelle rechtzeitig vorher mitgeteilt werden. Nachfolgend nennen wir Ihnen einige Beispiele für wesentliche, betriebliche Veränderungen:

- Der Aufbau eines neuen Produktionszweiges oder erhebliche Ausweitung eines bestehenden Produktionszweiges.
- Hinzunahme eines neuen Bienenstandorts (Fest- und Wanderstandorte)
- Die Beauftragung eines neuen Subunternehmers (z.B. für Wachsumarbeitung)
- Adressänderungen, Umfirmierung oder ein Wechsel in der Betriebsleitung
- Notfälle, die ein Abweichen von der EU-Verordnung erforderlich machen

12. Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle

Bio-Imker müssen nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnungen betriebliche Aufzeichnungen führen, damit sich die bei der Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung stets auf aktuellem Stand befindet. Darüber hinaus gilt für alle Betriebszweige, dass als betriebliche Maßnahme zur internen Qualitätssicherung einerseits eine Wareneingangskontrolle durchgeführt wird und andererseits die Durchführung dieser Eingangskontrolle ordentlich dokumentiert wird. Nachfolgend nennen wir Ihnen hierzu einige wesentliche Punkte:

Durchführung der Wareneingangskontrolle

Bei der Annahme von Bio-Erzeugnissen (z.B. Zucker) muss nachgeprüft werden, ob die Ware auf dem Etikett und Lieferschein/Rechnung ausreichend als Bio-Ware gekennzeichnet ist (Bio-Auslobung und Codenummer der Kontrollstelle) und ob sich diese Angaben eindeutig auf das gelieferte Produkt beziehen. Eine aktuelle Bescheinigung muss vorliegen. Bei Verbandsbetrieben ist ein gültiges Verbandszertifikat vorzulegen.

Dokumentation der Wareneingangskontrolle

Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung muss dokumentiert werden, z.B. durch den Vermerk „Bio ok“ (ggf. mit Datum und Namenskürzel) auf dem Lieferschein. Bitte bedenken Sie, dass es sich hierbei nicht nur um bürokratische Formalitäten handelt, sondern in erster Linie um Maßnahmen zur Absicherung Ihrer eigenen betrieblichen Risiken.

13. Kennzeichnungsregelung

Das EU-Logo mit dem "Euro-Blatt" muss für vorverpackte Bio-Produkte, die nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hergestellt wurden, zusammen mit der Angabe der Herkunft und dem Kontrollstellencode (DE-ÖKO-037) etikettiert werden, siehe folgendes Beispiel:

| | |
|--|--|
| Bio-Honig | |
| Deutscher Honig |  |
| Imkerei Muster Musterstr. 11 99999 Musterstadt | |
| Mindestens haltbar bis: 25.05.2023 | DE-ÖKO-037 Deutschland Landwirtschaft 500 g |

Die Codenummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-037), die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, muss im gleichen Sichtfeld wie das Logo stehen, d.h. auf der gleichen Seite der Verpackung. Der Ort der Erzeugung des Honigs muss wiederum direkt unter dem Kontrollstellencode angegeben werden. Werden diese Vorgaben eingehalten, darf das EU-Logo darüber hinaus auf der Verpackung beliebig oft auch ohne Kontrollstellencode und Herkunftsangabe abgebildet werden.

Stammen alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus ein und derselben Region, kann die Angabe des Landes künftig durch die Region ergänzt werden. Das heißt beispielsweise, wenn der Honig ausschließlich in Bayern geerntet wurde, kann die Herkunftsangabe „Deutschland Landwirtschaft Bayern“ verwendet werden (eine genaue Definition der Region liegt noch nicht vor).

Wir weisen darauf hin, dass die Angabe „Deutschland Landwirtschaft“ unter der Codenummer nicht die geforderte Herkunftsangabe der deutschen Honigverordnung ersetzt. Bei der Gestaltung der Honigetiketten sind die Vorgaben der deutschen Honigverordnung zu beachten. Bei Fragen zur Etikettierung, die über die Öko-Kennzeichnung hinausgehen gibt die zuständige Lebensmittelüberwachung Auskunft.

Erscheinungsbild des EU-Öko-Logos

Das weiße Blatt auf grünem Grund ist die Grundaufführung des Logos. Nach Möglichkeit sollte diese Ausführung verwendet werden. Diese Form kann auf jeder Farbe verwendet werden, solange es vom Hintergrund zu unterscheiden ist. Wenn das Logo sich nicht vom Hintergrund abhebt, kann die Konturausführung gewählt werden. Eine einfarbige Version ist zu gebrauchen, wenn der Druckvorgang keine Anwendung der grünen Originalfarbe zulässt. Eine Änderung der Farbe ist nur für einfarbige Druckprozesse zulässig. Das EU-Logo kann in beliebiger Größe abgebildet werden, die Mindestgröße beträgt jedoch in der Höhe 9 mm, in der Breite 13,5 mm; das Verhältnis Höhe/Breite 1:1,5 ist einzuhalten.

Bitte schicken Sie vor dem Druck ein Muster Ihrer Etiketten- und Verpackungsentwürfe zur Überprüfung an die Kontrollstelle. So können Etikettierungsfehler und unnötige Druckkosten vermieden werden.

14. Kontrolle

Kontrolltermin

Das Kontrollpersonal besucht üblicherweise mehrere Betriebe innerhalb einer Tour / eines Tages. Um eine sinnvolle und kostengünstige Tourenplanung zu ermöglichen, bitten wir Sie, den vom Kontrolleur vorgeschlagenen Termin anzunehmen und einzuhalten. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den verabredeten Termin einzuhalten, vereinbaren Sie bitte umgehend einen Ersatztermin. Bei unbegründeter, kurzfristiger Absage (weniger als 3 Werkstage) ist der Betrieb verpflichtet, eine im Preisverzeichnis festgelegte Vertragsstrafe zu leisten. Bei zweifacher (auch begründeter) Absage eines Kontrolltermins muss der dritte vorgeschlagene Termin angenommen werden. Sofern Sie bei der Kontrolle nicht persönlich anwesend sein können, stellen Sie der vertretenden Person bitte eine Vollmacht aus.

Vorbereitung der Betriebsinspektion

Mit dem Auswertungsschreiben der letzten Jahreskontrolle haben Sie den Bewirtschaftungsplan für die nächste Kontrollsaison erhalten. Vieles ist bereits auf Basis der Vorjahreskontrolle ausgefüllt, einiges ist von Ihnen in Vorbereitung auf den Kontrolltermin noch auszufüllen. Vervollständigen Sie die Betriebsbeschreibung gewissenhaft und halten Sie alle notwendigen Unterlagen und Belege vollständig zur Kontrolle bereit. Um die Kontrollzeit und damit die Kontrollkosten zu reduzieren, füllen Sie die Betriebsbeschreibung bitte schon vor der angekündigten Kontrolle möglichst vollständig aus.

Folgende Unterlagen müssen zur Jahresinspektion vorliegen:

- Ausgefüllte Betriebsbeschreibung
- Belege (Lieferscheine und Rechnungen) aller Zukäufe (Futter, Varroamittel, Wachs, Beutenanstriche, etc.)
- Öko-Bescheinigungen der Lieferanten (oder Nachweis der Kontrolle im Internet)
- Belege für Lohnaufträge (Verarbeitung)
- Kundenliste (Wiederverkäufer)
- Rezepturen und Etiketten aller Bio-Produkte
- Warenausgangsrechnungen (Wiederverkäufer) und Dokumentation ab Haustür-Verkauf
- Produktionsmengenaufzeichnungen (Verkaufsmengen)
- Auflistung Lagerbestände
- Bienenstockverzeichnis
- aktuelle Standortkarten
- Finanzbücher: Bitte sorgen Sie dafür, dass zur Kontrolle die steuerliche Buchführung vollständig vorliegt und fordern Sie fehlende Unterlagen ggf. rechtzeitig vom Steuerberater zurück.

Bitte prüfen Sie, ob Sie alle Auflagen aus dem Vorjahr erfüllt und uns die unter dem Punkt "nachzureichende Unterlagen" genannten Dokumente zugesandt haben.

15. Vorsorge- und Vorbeugemaßnahmen

Jeder Unternehmer, vom Imker bis zum Händler, hat die Pflicht, Vorsorgemaßnahmen gegen die "Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse" in Bio-Produkten aufzustellen. Die Verordnung fordert von allen Unternehmern ein Konzept, welches die kritischen Risiken einer Kontamination durch unzulässige Stoffe im eigenen Betrieb erkennt um diese durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden.

Die Verordnung fordert von jedem Unternehmer, dass er

- Vorsorgemaßnahmen ergreift
- die angemessen und verhältnismäßig sein sollen
- und die seinem Einfluss unterliegen.

Ziel ist es, mit diesen Maßnahmen Kontaminationen der Bio-Produkte zu vermeiden. Jeder Unternehmer ist in seinem eigenen Unternehmen zuständig und verantwortlich (nicht die Kontrollstelle).

Das Unternehmen muss...

- Risiken ermitteln/potenzielle Gefahrenquellen definieren
- Maßnahmen festlegen und einen Risikoplan erstellen
- die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen.

Risiken entstehen überall dort, wo sich biologische und konventionelle Warenströme kreuzen. Dabei können z. B. konventionelle Produkte oder unzulässige Stoffe mit Bio-Produkten vermischt oder in Bio-Produkte eingebracht werden.

Im Verdachtsfall können somit Kontaminationen identifiziert und betroffene Erzeugnisse isoliert und gesperrt werden.

Die Kontrollstelle prüft regelmäßig die Vorsorgemaßnahmen auf Eignung und Wirksamkeit. Die Vorsorgemaßnahmen sind die ‚Lebensversicherung‘ der Ökoprodukte. Wer keine Vorsorgemaßnahmen eingeführt hat, ist nicht zertifizierbar.

Begriffsdefinitionen und weitere Ausführungen dazu sind in der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848 in Artikel 3 und Artikel 28 aufgeführt.

Das FiBL Deutschland e.V. hat Praxisleitfäden entwickelt, die Hilfestellungen bei der Entwicklung eigener Konzepte geben. Die Leitfäden und Arbeitshilfen stehen allen Interessenten auf der Webseite <https://orgprints.org/id/eprint/42876/> zum kostenlosen Download zur Verfügung. Sie bieten eine praxisnahe Anleitung zur Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes im eigenen Betrieb.

16. Kontrollen Anbauverbände

Die ÖkoP Zertifizierungs GmbH ist für die Kontrolle nach den Richtlinien der wichtigsten Öko-Anbauverbände in Deutschland zugelassen. Das bedeutet, dass für Ihren Betrieb keine separate Kontrolle (zusätzlicher Kontrolltermin) notwendig wird, wenn Sie zusätzlich die Warenzeichen von Verbänden nutzen möchten. Sollten Sie einem Verband neu beitreten, so teilen Sie diese Änderung bitte zeitnah formlos bzw. mündlich unserer Geschäftsstelle mit.

Eine Übersicht über die Unterschiede zwischen EU-Bio und den verschiedenen Anbauverbänden finden Sie auf unserer Homepage www.oekop.de.

17. Weitere Informationen

Internetverzeichnis Öko-Betriebe

Alle in Deutschland zugelassenen Kontrollstellen stellen ihre Daten der internetgestützten Datenbanken <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index>

und/oder www.bioc.info zur Verfügung. Wenn Sie den Namen oder die Postleitzahl eines Bio-Betriebes kennen, können Sie hier prüfen, ob ein gültiges Bio-Zertifikat vorliegt. Über diese Datenbanken eingesehene Bio-Zertifikate können für die Wareneingangskontrolle verwendet werden.

EU-Kontrollnummer

In der Kontrollstellenzulassungsverordnung ist festgelegt, dass die Kontrollstelle jedem Unternehmen eine alphanumerische Identifikationsnummer zuteilt, die ausschließlich für die Durchführung des Kontrollverfahrens von der Kontrollstelle, dem Unternehmer, den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt zu verwenden ist. Diese Identifikationsnummer ist in Deutschland nach folgendem Muster zugeteilt: DE-XY-099-09999-ABD

Sanktionskatalog

Im Rahmen der Veröffentlichung der Kontrollstellenzulassungsverordnung wurde ein Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen erstellt. Dieser Maßnahmenkatalog steht Ihnen auf unserer Internetseite www.oekop.de unter dem Bereich Gesetze zum Download zur Verfügung. Eine Version, die das Vorgehen in Bayern beschreibt, finden Sie unter <http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau>.

Download von Dokumenten

Weitere Dokumentationshilfen und Informationen finden Sie im [Downloadbereich](#) unserer Homepage.

18. Kontakt

Für die Beantwortung von Fragen und zur telefonischen Bearbeitung von Anträgen sind wir zu folgenden Zeiten telefonisch in der Geschäftsstelle für Sie erreichbar:

| | | |
|------------|----------------|-----------------|
| Montag | 8:30 bis 12:30 | 13:30 bis 16:30 |
| Dienstag | 8:30 bis 12:30 | 13:30 bis 16:30 |
| Mittwoch | 8:30 bis 12:30 | |
| Donnerstag | 8:30 bis 12:30 | 13:30 bis 16:30 |
| Freitag | 8:30 bis 12:30 | |

Sollten Sie uns einmal nicht erreichen, können Sie sich gerne per E-Mail an uns wenden.

Telefon: +49 9421 961 09 0

Telefax: +49 9421 961 09 29

E-Mail: biokontrollstelle@oekop.de

Internet: www.oekop.de